

CRI(A) - Ausstellung/Erweiterung von SE auf ME

Antrag auf Ausstellung einer CRI(A) Lehrberechtigung sowie auf Erweiterung der CRI(A) Lehrberechtigung für einmotorige auf mehrmotorige Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.905.CRI

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an pilots@austrocontrol.at oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Antragsart

Ich beantrage die

- ☐ Ausstellung einer CRI(A) Lehrberechtigung für einmotorige Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.915.CRI
- ☐ Ausstellung einer CRI(A) Lehrberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.915.CRI
- ☐ Erweiterung einer CRI(A) Lehrberechtigung für einmotorige Flugzeuge auf eine CRI(A) Lehrberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.905.CRI c)

2 Antragsteller

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Titel Vorname Nachname

Straße Ort PLZ Land

Telefon E-Mail

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

3 Zusendung der Rechnung an / Übernahme der Kosten durch

- ☐ den Antragsteller per E-Mail ☐ den Antragsteller per Post ☐ die Firma

Firma (Name/Adresse)

Unterschrift

4 Bestätigung der Ausbildung durch die Ausbildungsorganisation (TO)

Von (Datum) Bis (Datum) Ausbildungsleiter (oder ggf. Stellvertreter) (Name) Zulassungsnummer

Unterschrift des Ausbildungsleiters und ggf. Stempel der TO

Der Ausbildungsleiter bestätigt hiermit, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Teil-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten für die Erteilung der Berechtigung verfügt.

CRI(A) - Ausstellung/Erweiterung von SE auf ME

Antrag auf Ausstellung einer CRI(A) Lehrberechtigung sowie auf Erweiterung der CRI(A) Lehrberechtigung für einmotorige auf mehrmotorige Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.905.CRI

5 Zusammenfassung der ATO über die Kenntnisse und Flugerfahrung vor Antritt zur Kompetenzbeurteilung

Generelle Vorkenntnisse

☐ PPL ☐ CPL ☐ ATPL ☐ CR/TR: gültig bis / Datum:

Flugerfahrung

1) für eine CRI(A) Lehrberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge

a) Gesamtflugerfahrung auf Flugzeugen mind. 500 Stunden:

b) davon als PIC auf entsprechender Flugzeugklasse oder -muster mind. 30 Stunden:

c) Flugunterrichtsstunden auf mehrmotorigen Flugzeugen im Zuge des Ausbildungslehrganges mind. 5 Stunden:

2) für eine CRI(A) Lehrberechtigung für einmotorige Flugzeuge

a) Gesamtflugerfahrung auf Flugzeugen mind. 300 Stunden:

b) davon als PIC auf entsprechender Flugzeugklasse oder -muster mind. 30 Stunden:

c) Flugunterrichtsstunden auf einmotorigen Flugzeugen im Zuge des Ausbildungslehrganges mind. 3 Stunden:

6 Beilagen

- Flugbuch (Kopie)
- Kursbesuchsbestätigung (inkl. 'teaching and learning', Kopie)
- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis (Kopie)

7 Durchführung der Kompetenzbeurteilung

Kandidat	Vorname	Nachname	Lizenznummer						
Flugprüfer	Vorname	Nachname	Prüfer-Nummer	Sitzplatz					
FSTD sofern zutreffend	Klasse/Muster/Variante	FSTD-ID	FSTD Betreiber/Ort						
☐ kein FSTD verfügbar	Paraphe des Prüfers								
Luftfahr- zeug	Klasse/Muster/Variante	Kennzeichen							
Angaben zum Flug	Datum der Prüfung		Gesamtzeit am Steuer	# Landungen	# Anflüge				
Strecken- abschnitt #1	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on	Strecken- abschnitt #2 (sofern zutreffend)	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on

CRI(A) - Ausstellung/Erweiterung von SE auf ME

Antrag auf Ausstellung einer CRI(A) Lehrberechtigung sowie auf Erweiterung der CRI(A) Lehrberechtigung für einmotorige auf mehrmotorige Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.905.CRI

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

8 Protokoll der Kompetenzbeurteilung

ABSCHNITT 1 - THEORETISCHE KENNTNISSE - mündlich		Prüfer-Initialen
1.1	Luftrecht	
1.2	Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse	
1.3	Flugleistung und Flugplanung	
1.4	Menschliches Leistungsvermögen	
1.5	Meteorologie	
1.6	Navigation	
1.7	Betriebliche Verfahren	
1.8	Aerodynamik	
1.9	Verwaltungsangelegenheiten für die Ausbildung	
ABSCHNITT 2 - BESPRECHUNG VOR DEM FLUG <i>(Ausgewählte Inhalte aus dem Syllabus des Lehrgangs für Lehrberechtigte)</i>		Prüfer-Initialen
2.1	Visuelle Präsentationstechniken	
2.2	Technische Genauigkeit	
2.3	Erklärungsgenauigkeit	
2.4	Klarheit der Sprache	
2.5	Unterrichtstechnik	
2.6	Einsatz von Modellen und Hilfsmitteln	
2.7	Einbeziehung des Flugschülers	
ABSCHNITT 3 - FLUG <i>(Ausgewählte Inhalte aus dem Syllabus des Lehrgangs für Lehrberechtigte)</i>		Prüfer-Initialen
3.1	Vorbereitung der Flugvorführung	
3.2	Übereinstimmung von Sprache und Flugvorführung	
3.3	Korrektur von Fehlern	
3.4	Handhabung des Luftfahrzeuges	
3.5	Unterrichtstechnik	
3.6	Allgemeine Flugzeugführung und Sicherheit	
3.7	Positionsbestimmung und Nutzung des Luftraumes	

CRI(A) - Ausstellung/Erweiterung von SE auf ME

Antrag auf Ausstellung einer CRI(A) Lehrberechtigung sowie auf Erweiterung der CRI(A) Lehrberechtigung für einmotorige auf mehrmotorige Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.905.CRI

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABSCHNITT 4 - ME ÜBUNGEN		Prüfer-Initialen
4.1	Maßnahmen bei einem Triebwerkausfall kurz nach dem Start*	
4.2	SE Anflug und Durchstarten*	
4.3	SE Anflug und Landung*	
<i>* Diese Übungen sind bei der Kompetenzbeurteilung eines Lehrberechtigten für mehrmotorige Luftfahrzeuge zu demonstrieren.</i>		
ABSCHNITT 5 - INSTRUMENTENFLUGÜBUNGEN (sind durch den Examiner festzulegen)*		Prüfer-Initialen
5.1		
5.2		
5.3		
5.4		
5.5		
<i>* Diese Übungen sind bei der Kompetenzbeurteilung eines Lehrberechtigten mit Lehrrechten für Instrumentenflug zu demonstrieren.</i>		
ABSCHNITT 6 - BESPRECHUNG NACH DEM FLUG		Prüfer-Initialen
6.1	Visuelle Präsentationstechniken	
6.2	Technische Genauigkeit	
6.3	Erklärungsgenauigkeit	
6.4	Klarheit der Sprache	
6.5	Unterrichtstechnik	
6.6	Einsatz von Modellen und Hilfsmitteln	
6.7	Einbeziehung des Flugschülers	

ERGEBNISSE DER BEURTEILUNGSABSCHNITTE						
	1	2	3	4	5	6
„P“ - bestanden / passed „F“ - nicht bestanden / failed						
BEMERKUNGEN (falls zutreffend)						

CRI(A) - Ausstellung/Erweiterung von SE auf ME

Antrag auf Ausstellung einer CRI(A) Lehrberechtigung sowie auf Erweiterung der CRI(A) Lehrberechtigung für einmotorige auf mehrmotorige Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.905.CRI

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

9 Ergebnis der Kompetenzbeurteilung

☐ BESTANDEN

☐ TEILWEISE BESTANDEN

☐ NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Unterschrift des Antragstellers

10 Hinweise zur Durchführung der Kompetenzbeurteilung

INHALTE DER KOMPETENZBEURTEILUNG

- (a) (siehe Abschnitte 1 bis 6)
- (b) Abschnitt 1, mündliche Prüfung der theoretischen Kenntnisse, der Kompetenzbeurteilung ist für alle Lehrberechtigte in zwei Teile unterteilt:
 - (1) Der Bewerber hat eine Lehrprobe vor anderen Schülern abzuhalten, wobei einer davon der Prüfer ist. Die Lehrprobe ist aus Punkten des Abschnitts 1 auszuwählen. Der Zeitbedarf für die Vorbereitung der Lehrproben ist vorab mit dem Prüfer abzustimmen. Entsprechende Literatur darf vom Bewerber verwendet werden. Die Lehrprobe soll 45 Minuten nicht übersteigen.
 - (2) Der Bewerber wird von einem Prüfer in den Sachgebieten des Abschnitts 1 und in den Kernkompetenzen „Lehren und Lernverhalten“, wie in den Kursen für Lehrberechtigte übermittelt, mündlich geprüft.
- (c) Die Abschnitte 2, 3 und 6 sind für alle Lehrberechtigten anzuwenden. Diese Abschnitte umfassen Übungen zur Demonstration der Befähigung, Lehrberechtigter zu sein (z.B. Lehrer-Demonstrationsübungen), welche vom Prüfer aus dem Lehrplan des Lehrkurses ausgewählt werden. Der Bewerber ist verpflichtet, Lehrer-Fähigkeiten, einschließlich Flugvorbereitung, Flugausbildung und -nachbesprechung, zu demonstrieren.
- (d) Abschnitt 4 umfasst zusätzliche Übungen für einen Lehrberechtigten für mehrmotorige Luftfahrzeuge. Dieser Abschnitt muss, soweit geeignet, in einem mehrmotorigen Luftfahrzeug oder einem FFS oder FNPT II, der ein mehrmotoriges Luftfahrzeug simuliert, absolviert werden. Dieser Abschnitt ist zusätzlich zu den Abschnitten 2, 3 und 6 abzuschließen.
- (e) Abschnitt 5 umfasst zusätzliche Übungen für Lehrberechtigte mit Rechten zur Erteilung von IR-Flugunterricht. Dieser Abschnitt muss, soweit geeignet, in einem Luftfahrzeug oder einem FFS oder FNPT II unter der Annahme von Instrumentenflugbedingungen absolviert werden. Dieser Abschnitt ist zusätzlich zu den Abschnitten 2, 3 und 6 abzuschließen.